

Positionen zur Führungsaufsicht: Wie wirkt sich die Reform in der Praxis aus?

Die 1975 eingeführte Führungsaufsicht wurde mit dem Gesetz vom 18.04.2007 reformiert.

Im Regierungsentwurf zum Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht heißt es:

„Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und im Sicherheitsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen.“

Was oder wen „bessert“ die Führungsaufsicht?

Was oder wen „sichert“ die Führungsaufsicht?

Seit der Reform haben sich in der praktischen Umsetzung folgende Problembereiche ergeben.

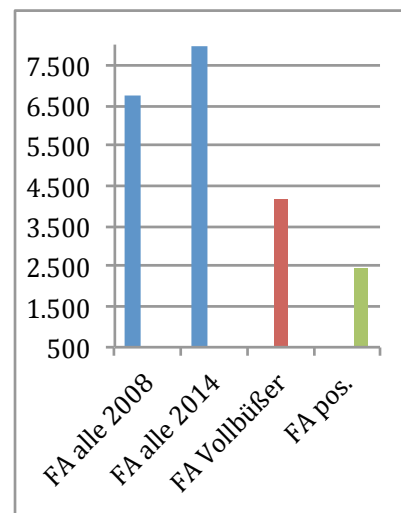
Strafantrag nach § 145 a StGB

Aus Sicht der ABB muss zwischen positiv- und negativprognostischen Führungsaufsichten differenziert werden. Nach § 67d Abs. 2 StGB setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Auch nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB wird bei der Aussetzung einer Unterbringung zugleich mit der Anordnung von einer positiven Prognose ausgegangen.

Die Gruppe der negativprognostischen Führungsaufsichtsprobanden setzt sich zusammen aus den sog. Vollverbüßern* (§ 68f Abs. 1 StGB) und den Abbrechern der Maßregel nach § 64 StGB (§ 67d Abs. 5 StGB).¹

2014 sind 4188 im Zugang Vollverbüßer (Negativprognose).

Die positivprognostischen Führungsaufsichten mit Bewährungsaussetzung nach § 67 d (2) StGB belaufen sich auf 1774. Dazu kommen 655 Verfahren mit einer Aussetzungen zugleich mit der Anordnung nach § 67 b StGB. **2429** von insgesamt 7992 Verfahren, **also 30,39 %**, **sind im Zugang** von den Strafvollstreckungskammern und aussetzenden Gericht als **positivprognostisch** bewertet.



2008: 6.729 FA-Verfahren bei 6.384 FA-Probanden

2013: 7.803 FA-Verfahren bei 7.732 FA-Probanden (Statistik der ZKB)

2014: 7.992 FA-Verfahren (Alle Zahlen für 2014 Stand 15.07.2014, Quelle: Sopart)

¹ Die geringe Anzahl aus der Sicherungsverwahrung, die nach § 68 StGB angeordneten Führungsaufsichten, die Entlassungen aus der Maßregel nach § 63 StGB aufgrund Unverhältnismäßigkeit, die Führungsaufsichten nach Erledigterklärung nach 67 d (5) StGB und nach § 67 c StGB „Späterer Beginn der Unterbringung“ sind nicht mit eingerechnet, da eine eindeutige Zuordnung in Positiv- oder Negativprognose nicht möglich ist.

Die gesetzliche Möglichkeit, einen Täter, der im Falle eines Scheitern seiner Positivprognose mit dem Widerruf einer ausgesetzten Maßregel rechnen muss, auch noch mit Strafantrag nach § 145 a StGB verfolgen und schlechtesten Falls zum Widerruf auch noch wegen Weisungsverstößen, die gerade womöglich auch zur Widerrufsentscheidung geführt haben, zusätzlich bestrafen zu können, ist als äußerst bedenklich zu bewerten.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Reform der Führungsaufsicht 2007 hat Dr. Axel Dressecker vom KrimZ „Im Anschluss an zahlreiche kritische Stellungnahmen in der Literatur (z.B. Morgenstern 2006: 153; Schöch 1992: C112 f.; Weigelt 2006: 254) und ein Votum des Deutschen Juristentags ... vorgeschlagen, § 145a StGB aufzuheben.“

Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt und die ABB hält zum jetzigen Zeitpunkt eine gänzliche Aufhebung der Regelung des § 145 a StGB für nicht angezeigt.

Vielmehr besteht die Notwendigkeit, die oben erläuterten Unterscheidungen **verschiedener Ursprünge von Führungsaufsichten** bei jeder zu treffenden Entscheidung über eine Strafantragstellung, die immer eine differenzierte **Einzelfallentscheidung** sein muss, genau zu berücksichtigen. Das gesetzliche **Ziel** jeder Führungsaufsicht ist die **Straffreiheit** des Unterstellten.

Bei Verstößen des Probanden in einer im Ursprung positivprognostischen Führungsaufsicht steht wahrscheinlich ein Widerruf an. Es besteht aus Sicht der ABB keine Notwendigkeit zur Neubestrafung, wie nach 145 a StGB möglich, da die erneute Aufnahme in einer Entziehungsanstalt oder in ein psychiatrisches Krankenhaus ansteht. Bei erreichter Höchstfrist aus der Anrechnung der Unterbringungszeit nach § 64 StGB zur Haftstrafe, steht die Restverbüßung in einer JVA als Sanktion an. Gerichtliche Maßnahmen in einem parallel laufenden **Bewährungsverfahren** sollten **immer Vorrang** haben.

Schweige- und Offenbarungspflichten in Suchtberatungsstellen

Mit der Reform der Führungsaufsicht 2007 wurde die Schweigepflicht für Mitarbeiter der Suchtberatungsstellen, die Klienten der Führungsaufsicht im Rahmen einer gerichtlichen Weisung psychiatrisch, psychotherapeutisch oder sozialtherapeutisch behandeln eingeschränkt.

Gemäß § 68b Abs. 2 Zi. 5 StGB erfolgt bezüglich der Schweigepflicht eine Gleichstellung der Suchtberatungsstellen mit den forensischen Ambulanzen.

Die Offenbarungspflicht der forensischen Ambulanzen ist in § 68a Abs. 8 StGB geregelt. Die Einschränkung der Schweigepflicht hat in der Praxis der Bewährungshilfe dazu geführt, dass Suchtberatungsstellen die Durchführung ambulanter Therapieweisungen von Führungsaufsichtsklienten ablehnen. Dadurch sind Betreuungslücken entstanden und entsprechende Weisungen der Führungsaufsichtsbeschlüsse können nicht umgesetzt werden.

Aus Sicht der ABB ist **die Gleichstellung der Suchtberatungsstellen mit der forensischen Ambulanz aufzuheben**. Die Zielsetzung, durch die Reform der Führungsaufsicht das Rückfallrisiko zu reduzieren, ist durch die geschilderte Praxis nicht erreichbar. Vertrauensschutz ist die Grundvoraussetzung für eine suchttherapeutische Beratung und Behandlung. Die Angebote der Suchtberatungsstellen sind für die Klientel der Bewährungshilfe unverzichtbar.

Umfang der Beschlüsse

Ein wesentlicher Bestandteil der Reform der Führungsaufsicht 2007 war die Erweiterung des Weisungskataloges nach § 68 b StGB. Die Zielsetzung, durch eine Konkretisierung der Weisungen das Rückfallrisiko zu reduzieren und den Handlungsspielraum der beteiligten Stellen zu erweitern, wird aus Sicht der ABB nur ansatzweise erreicht. Die ABB plädiert dafür, dass die verfügbaren Weisungen **auf**

* Zur besseren Lesbarkeit wird im Text ausschl. die männliche Form im Sinne einer geschlechterabstrakten Form verwandt.

den Einzelfall abgestimmt werden, in der Form, dass sie verhältnismäßig und umsetzbar sind (z. B. Erlaubnis der FA-Stelle zum Verlassen des Wohnortes).

Kostenregelung Suchtmittelkontrollen

Seit September 2013 ist die Kostentragung für Suchtmittelkontrollen gemäß JMS Gz. 4263-II-409/97 neu geregelt. Sofern Probanden nicht offensichtlich unter die Pfändungsfreigrenze fallen, haben sie die Kosten für die Suchtmittelkontrollen selbst zu tragen, da sie nicht Kosten der Vollstreckung sind. Die Beschlüsse sind künftig dementsprechend zu fassen. Ansonsten ist unter Vorlage entsprechender Nachweise und der Mithilfe der Bewährungshilfe ein entsprechender Antrag auf Befreiung zu stellen und eine Beschlussänderung zu beantragen, damit die Kosten der Staatskasse auferlegt werden. Sobald Kenntnis über eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse besteht, muss von Amtswegen ebenfalls eine Änderung des Beschlusses beantragt werden.

Die ABB fordert daher, die **Kosten für Suchtmittelkontrollen** im Rahmen der Führungsaufsicht **der Staatskasse aufzuerlegen**. Nachdem erfahrungsgemäß die Probanden für solche Anträge meist der Unterstützung bedürfen, bedeutet diese Vorgehensweise einen weiteren Verwaltungsaufwand für die Bewährungshilfe, aber auch für die Gerichte. Probanden werden ohne Wahlmöglichkeit per Gesetz unter Führungsaufsicht gestellt. Häufig wird der Führungsaufsicht und den Weisungen ohnehin schon mit Ablehnung begegnet. Eine Auferlegung von zum Teil immensen Kosten verstärkt dies und kann die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe belasten.

Die Neuregelung führt in der Praxis in Einzelfällen dazu, dass aufgrund der ungeklärten Kostenübernahme Weisungen nicht durchgeführt werden.

Abschließend sei hier auf die Möglichkeit des § 68 f StGB hingewiesen, der für verurteilte Personen auch das **Entfallen der Maßregel Führungsaufsicht** vorsieht, wenn zu erwarten ist, dass keine neuen Straftaten zu erwarten sind.

Der Vorstand der ABB, Dezember 2014